

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e7125e5d-3c43-361a-88b5-551163dae1d4>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachkundige Abnahmeprüfung (TRB 531)
Amtliche Abkürzung	TRB 531
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRB 531 - Prüfunterlagen [\(1\)](#)

Bei der Durchführung der Abnahmeprüfung stützt sich der Sachkundige auf:

1. Herstellerbescheinigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 DruckbehV entsprechend [Abschnitt 7.1 und 7.2 der TRB 521](#) und [Abschnitt 5.1 und 5.2 der TRB 522](#) (Muster s. [Anlage zu TRB 521-522](#)),
2. Bescheinigung, soweit vorhanden, über eine andernorts durchgeführte Abnahmeprüfung - ausgenommen die Prüfung der Aufstellung - nach § 9 Abs. 4 oder § 9 Abs. 5 Satz 2 DruckbehV,
3. Kennzeichnung
 - eines nach § 16 DruckbehV vom Sachverständigen geprüften und mit Prüfzeichen und Prüfdatum versehenen Druckgasbehälters oder
 - eines nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter geprüften Druckbehälters oder
 - des Druckbehälters nach [Abschnitt 7.3 der TRB 521](#) und [Abschnitt 5.3 der TRB 522](#),
4. Angaben des Betreibers über die Betriebsweise des Druckbehälters, besonders über die sicherheitstechnisch wichtigen Betriebsparameter; dies kann z.B. bei in Gebrauchsartikeln integrierten Druckbehältern auch eine Gebrauchs- oder Betriebsanweisung sein.

Die Prüfunterlagen nach Ziffer 1 und 2 sind dem Sachkundigen vom Betreiber vor Beginn der Prüfung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

